

KiGa 71 e.V.

Kinder- und Familienzentrum
Eltern machen Kindergarten in Meerbusch

Kinderschutzkonzept

des

Kindergarten 71 e.V.

mit seinen Einrichtungen

KiGa 71 – Bösinghoven

Josef-Werres-Str. 62, 40668 Meerbusch

KiGa 71 – Strümp

An der Strempe 15, 40670 Meerbusch

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Trägers	4
2	Vorwort der Einrichtung	5
3	Leitbild	6
4	Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes in der Kindertageseinrichtung	7
5	Kinderrechte und Kinderschutz im Handlungsfeld Kindertageseinrichtung	9
5.1	Die UN- Kinderrechtskonvention	9
5.2	Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung	10
5.3	Kinderschutz ist inklusiv	10
6	Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitung im Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen	12
6.1	Definition Kindeswohlgefährdung	12
6.2	Formen von Gewalt gegenüber Kindern	12
6.3	Individueller Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung	14
6.4	Institutioneller Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung	14
6.5	Rehabilitation bei unbestätigtem Verdacht	16
7	Risikofaktoren in der Kindertageseinrichtung	18
7.1	Risiken durch Gebäude und Außengelände	18
7.2	Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen durch pädagogisches Personal	18
7.3	Grenzverletzungen unter Kindern	19
7.4	Risiken durch Außenstehende	20
8	Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes im KiGa 71	21
8.1	Risikoanalyse der bestehenden Situation	21
8.2	Personal	22
8.2.1	Aus-, Fort- und Weiterbildung	22
8.2.2	Personalauswahlverfahren	22
8.2.3	Einarbeitungskonzept	23

8.2.4	Teamgespräche.....	23
8.2.5	Mitarbeitergespräche	24
8.3	Schutzvereinbarungen im Kiga 71.....	25
8.3.1	Schutzvereinbarung auf struktureller Ebene	27
8.3.2	Schutzvereinbarung betreffend pädagogische Fachkräfte	28
8.3.3	Schutzvereinbarungen betreffend Gebäude und Außengelände.....	28
8.3.4	Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen mit besonderer Nähe	29
8.4	Schutzvereinbarung betreffend Praktikanten	33
8.4.1	Schutzvereinbarung betreffend Außenstehende	34
8.5	Umsetzung der Kinderrechte in der KiGa 71	35
8.5.1	Partizipation	35
8.5.2	Beschwerdemanagement	36
8.5.3	Stärkung der Kinder	39
8.5.4	Sexualerziehung in der Kita	39
8.6	Präventive Maßnahmen	41
8.6.1	Sensibilisierung der Mitarbeiter	42
8.7	Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichem Jugendhilfeträger.	42
8.7.1	Landesjugendamt.....	42
8.7.2	Jugendamt	43
8.7.3	Fachberatung	43
9	Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitung	44
9.1	Verfahrenswege bei individueller Kindeswohlgefährdung	44
9.2	Verfahrenswege bei institutioneller Kindeswohlgefährdung	46
	Ausblick	52

1 Vorwort des Trägers

Liebe Eltern, Mitarbeitende und Interessierte,
mit Freude und Verantwortungsbewusstsein präsentieren wir Ihnen unser Kinderschutzkonzept für unsere Kindertageseinrichtungen in Strümp und Bösinghoven. Als Träger liegt uns das Wohlergehen und die Sicherheit Ihrer Kinder besonders am Herzen.

Unser Vorwort soll nicht nur Einblicke in die Entstehung dieses Konzepts bieten, sondern auch verdeutlichen, wie wir als Trägerorganisation die Bedeutung des Kinderschutzes in unseren Kindertageseinrichtungen verstehen. Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die Förderung eines sicheren und vertrauensvollen Umfeldes sowie die kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung des pädagogischen Teams sind zentrale Bausteine dieses Konzepts.

Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre Mitarbeit bei der Erstellung dieses Dokuments. Gemeinsam setzen wir uns für eine Umgebung ein, in der jedes Kind geschützt, respektiert und gefördert wird. Die Teilhabe jedes einzelnen Kindes steht dabei im Fokus.

Ihr Träger Team KiGa 71

2 Vorwort der Einrichtung

Liebe Eltern, Mitarbeitende und Interessierte,

wir möchten Ihnen unser Kinderschutzkonzept mit Freude vorstellen. Dieses Instrument zum Schutz des Kindeswohls in unserer Einrichtung beschreibt zunächst die gesetzlichen Grundlagen, definiert Grenzüberschreitungen und Risikofaktoren in der Kindertageseinrichtung und legt anschließend den Fokus auf die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes in unseren Kindergärten. Unser Gewaltschutzkonzept legt den Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen, die in unserer Einrichtung ergriffen werden, damit keine Gefährdung für die Kinder entstehen. Es will dazu beitragen, dass die Sensibilität, die Reflexionsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden im Blick auf das Wohl der Kinder und die Abwendung von Gefährdungen hoch sind. Im Falle eines Verdachtes oder einer offenkundigen Gefährdung des Kindeswohls, erläutert dieses Konzept notwendige Interventionen.

Das in uns gesetzte Vertrauen und das Anrecht der Kinder auf eine gewaltfreie Entwicklung muss ein verantwortliches Handeln auf allen Ebenen unserer Arbeit mit und für die uns anvertrauten Kinder zur Folge haben. Pädagogische Fachkräfte, Leitung, Verwaltung, Träger und Eltern unserer Kindertageseinrichtung bilden auch in diesem Zusammenhang eine Verantwortungsgemeinschaft.

Ausgehend von dieser Zielsetzung und dem rechtlichen Hintergrund zum Schutz des Kindeswohls, hat der Träger mit den pädagogischen Fachkräften, in Abstimmung mit der Fachberatung und dem Jugendamt das vorliegende Konzept zur Prävention und Intervention in unserer Kindertageseinrichtung entwickelt.

Das vorliegende Konzept unterstützt den Prozess zum Schutz des Kindeswohles in unserer Einrichtung und bleibt selbst offen für Weiterentwicklung und Veränderung.

Stephanie Selting

Vorstand Pädagogik KiGa 71

3 Leitbild

Unser Leitbild basiert auf dem festen Glauben, dass jedes Kind ein einzigartiges Individuum ist, dessen Entwicklung wir mit Respekt, Fürsorge und Wertschätzung begleiten. Wir setzen uns dafür ein, eine anregende und sichere Umgebung zu schaffen, die die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung fördert.

Durch offene Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern streben wir nach einer ganzheitlichen Bildung, die die Neugier, Kreativität und Selbstständigkeit der Kinder stärkt. Unser Ziel ist es, eine liebevolle Gemeinschaft zu schaffen, in der jedes Kind die Freude am Lernen entdeckt und sich zu einem selbstbewussten, einfühlsamen und aufgeschlossenen Individuum entwickelt.

Im Einzelnen verfolgt unser Kindergarten folgende Leitziele:

- Eine familienergänzende und – unterstützende, bedarfsgerechte, wertorientierte Betreuung.
- Eine ganzheitliche und an hohen Qualitätsstandards orientierte frühkindliche Bildung, die alle Bildungsbereiche umfasst.
- Kinder haben Rechte, die u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Daran richten wir unsere Arbeit aus.
- Das Kind steht im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Wir sehen es als aktiven Mitgestalter seiner Lebens- und Lernwelt.
- Die Fachkräfte begleiten das Kind individuell beim Aufbau seiner Identität. Ziel ist die Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit.

Unsere Arbeit greift die Lebenssituation und aktuellen Interessen der Kinder auf. Wir legen großen Wert darauf, jedes Kind mit seiner ganzen Persönlichkeit wahrzunehmen und wertzuschätzen und unterstützen es auf seinem Weg. Unsere Häuser sind Orte in denen sich alle Kinder wohlfüllen sollen. Um das Gefühl von Sicherheit zu vermitteln und Kontinuität geben zu können, arbeiten wir mit Stammgruppen, in denen die Kinder jeweils ihre festen Bezugserzieher haben.

4 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes in der Kindertageseinrichtung

Dieses Kinderschutzkonzept orientiert sich an den folgenden Gesetzen, um einen umfassenden rechtlichen Rahmen für den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)

§ 37a Gewaltschutz.

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Alle bisher formulierten Menschenrechte gelten selbstverständlich auch für Kinder. Kinder stellen jedoch eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs. 6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebslaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflge ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutz-Gesetz (BKisSchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

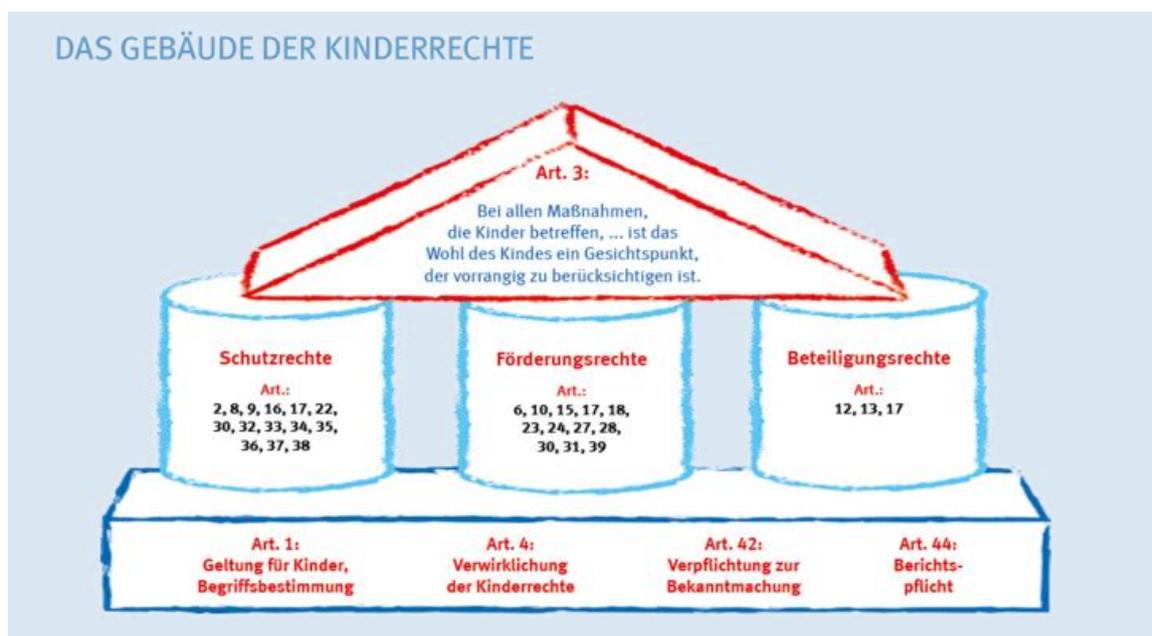
Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebslaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKisSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_8/8/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf

5 Kinderrechte und Kinderschutz im Handlungsfeld Kindertageseinrichtung

5.1 Die UN- Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 beschlossen die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Die Konvention beinhaltet 54 Artikel, die Kinder in den Fokus des internationalen Rechtsschutzes rücken und als Menschen mit eigenen Rechten anerkennt. (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 18.11.2019. 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention [30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention | Hintergrund aktuell | bpb.de](#))



„Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes besteht aus insgesamt 54 Artikeln und basiert auf vier Grundprinzipien: dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, dem Beteiligungsrecht und dem Kindeswohlvorrang.“ (...) (Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderrechte in Deutschland [Aufbau der Konvention - kinderrechte.de](#))

Auf der Grundlage dieser Kinderrechte und der damit verbundenen veränderten Sichtweise auf das Kind hat sich der sogenannte Kinderrechtsansatz (Child Rights-Based Approach) entwickelt. Dieser besagt, dass es Konsequenzen für

pädagogisches Handeln hat, wenn Kinder als Träger eigener Rechte angesehen werden und sie ihren Kita-Alltag mitbestimmen.

5.2 Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung

„Die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention lassen sich thematisch vor allem in drei Gruppen einteilen:

Schutzrechte: Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Sie gelten - wie alle Kinderrechte - ausdrücklich auch für Flüchtlingskinder.

Förderungsrechte: Zu den sogenannten Förderungsrechten zählen die Gewährleistung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität und auf den Status als Bürgerin oder Bürger eines Landes.

Beteiligungsrechte: Die sogenannten Beteiligungsrechte schreiben vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen. Des Weiteren muss der Staat Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, Zugang zu Kind- und jugendgerechten Informationen und Medien zu erhalten.“ (BMFSJ 05.07.2018, VN – Kinderrechtskonvention)

5.3 Kinderschutz ist inklusiv

Kinderschutz gilt für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Behinderung. Jedes Kind muss in seiner Familie und in unseren Einrichtungen sicher sein. Dies gilt umso mehr unter den Vorzeichen der Inklusion. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, ob mit Behinderung oder ohne, am gesellschaftlichen Leben.

Für die pädagogischen Mitarbeiter*innen unserer Einrichtungen erwächst daraus die Aufgabe, sich inhaltlich auf vielfältige Kinder einzustellen und sich fachlich für diese Aufgabe zu qualifizieren.

Das Ziel ist es, dass die Mitarbeiter*innen eine vorurteilsbewusste Haltung leben, höchst empathisch arbeiten, auf Akzeptanz und Toleranz aufbauen. Das einzelne Kind muss mit all seinen Bedürfnissen, Interessen, Ressourcen und seinen bereits erlernten Fähigkeiten gesehen werden. Ein wesentlicher Baustein ist die Bedeutung des sozialen Lernens durch die erweiterte Erfahrungsmöglichkeit von Gemeinsamkeiten und Vielfalt/Heterogenität.

In unserem inklusiven Kinderschutzkonzept werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse aller Kinder wahrgenommen und adäquat berücksichtigt werden. Hierbei ist eine offene Kommunikation mit den Eltern sowie eine angepasste Unterstützung im pädagogischen Umfeld von großer Bedeutung, um die Sicherheit und das Wohlbefinden jedes Kindes zu gewährleisten.

6 Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitung im Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen

6.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, der sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern und Jugendlichen orientiert. Abschließend ist dieser Begriff nicht definiert und bedarf einer Auslegung im jeweiligen Einzelfall.

Aus juristischer Sicht, gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, liegt im Sinne des § 1666 I BGB eine Kindeswohlgefährdung vor „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt...“ (Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16)

Kindeswohlgefährdung bezeichnet Situationen, in denen das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines Kindes durch das Verhalten von Erwachsenen nachhaltig beeinträchtigt wird. Dies kann auf Vernachlässigung, Misshandlung, emotionaler oder sexueller Gewalt, sowie anderen Formen der Gefährdung basieren.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht nur physische Gewalt einschließt, sondern auch Umstände umfasst, die die Entwicklung, das emotionale Gleichgewicht oder die Sicherheit des Kindes bedrohen.

Professionelle Kräfte und Institutionen, insbesondere im Kinderschutz, setzen sich dafür ein, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und angemessen zu handeln, um das Wohl des Kindes zu schützen.

6.2 Formen von Gewalt gegenüber Kindern

Gewalt gegen Kinder kann sich in unterschiedlichen Formen zeigen. Es wird unterschieden in körperliche Gewalt, emotionale oder psychische Gewalt,

sexualisierte Gewalt und Gewalt durch Vernachlässigung in körperlicher oder seelischer Fürsorge.

Körperliche Gewalt:

Direkte Einwirkung von körperlicher Kraft, die dem Kind Schaden zufügt (Schlagen, Treten, Festhalten, Einklemmen, Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Würgen, gewaltsamer Angriff mit Gegenständen).

Häusliche Gewalt ist unabhängig von ihren Ursachen und unabhängig von ihrer Form immer auch eine Kindeswohlgefährdung. Die Kinder werden in vielfältiger Weise in Mitleidenschaft gezogen (Ansehen von Gewalt, Misshandlungen während der Schwangerschaft, Atmosphäre der Gewalt, Gewalterfahrungen durch Mitgeschlagen-Sein).

Emotionale oder psychische Gewalt:

Dieser Begriff beschreibt alle Äußerungen und Handlungen, die das Kind herabsetzen, entwürdigen, ihm das Gefühl umfassender Ablehnung oder der eigenen Wertlosigkeit vermitteln oder es isolieren (z.B. ständige Kritik, Einschüchterung, Demütigung, Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse, Isolation).

Sexualisierte Gewalt:

Sexuelle Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen, die an oder in Anwesenheit eines Kindes vorgenommen werden und zu deren Ausübung die Machtposition des Missbrauchenden sowie die Liebe und Abhängigkeit des Kindes ausgenutzt werden (z.B. körperliche Belästigung, Küssen, das Manipulieren kindlicher Geschlechtsorgane, oraler/vaginaler/analer Sexualverkehr, Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane, Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein, Veranlassung des Kindes, eine dritte Person sexuell zu berühren).

Gewalt durch Vernachlässigung:

Eine wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorglichen Handelns der für die Sorge des Kindes verantwortlichen Person (z.B. in Bezug auf Nahrung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Bildung, emotionaler Unterstützung).

6.3 Individueller Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung

Der individuelle Kinderschutz bezieht sich auf Gefährdungen, die Kinder außerhalb der Kindertageseinrichtung im familiären Umfeld erleiden.

§ 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII verpflichtet die Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung zum Tätigwerden, wenn sich in der Kita gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes ergeben. Die Mitarbeiter*innen der Kita haben im Fach Team, unter direkter Einbeziehung der Leitung, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und sich durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes hierzu anonym beraten zu lassen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Falls eine Gefährdung des Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten durch Interventionen der Kindertageseinrichtung, wie z.B. das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, nicht abgewendet werden kann, ist das zuständige Jugendamt über die Gefährdung des Kindes zu informieren. (Meldung gemäß § 8a SGB VIII) Über diese Maßnahme sollen die Personensorgeberechtigten vorab informiert werden, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

6.4 Institutioneller Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung

Der institutionelle Kinderschutz umfasst alle Bereiche innerhalb der Kindertagesbetreuung, die **bereits das Wohl eines Kindes beeinträchtigen können** und liegt somit unterhalb der Grenze der Gefährdung, wie sie im individuellen Kinderschutz definiert ist. Dies umfasst räumliche Gegebenheiten, pädagogisches Fehlverhalten, den Schutz vor Dritten, als auch grenzüberschreitendes Verhalten unter den Kindern selbst. §47 SGBVIII verpflichtet den Träger einer Einrichtung „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden. Zu den meldepflichtigen Ereignissen gehören u.a. Übergriffe oder Gewalttätigkeiten gegenüber Kindern, sexualisierte Gewalt, Aufsichtspflichtverletzungen, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende

Erziehungsstile und grob unpädagogisches Verhalten (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2013, vgl. Maiwald, Jörg, 2022, S.66).

Neu ist, dass jeder Einsatz eines Rettungswagens in der Kindertageseinrichtung dem Landesjugendamt zu melden ist.

Weitere Maßnahmen und Strukturen stellen sicher, dass die Einrichtung insgesamt ein sicherer Ort für alle Kinder ist. Dazu gehören:

Kinderschutzkonzept:

Entwicklung und Implementierung eines umfassenden Kinderschutzkonzepts, dass die Prävention von Kindeswohlgefährdung, die Früherkennung von Risiken und klare Handlungsrichtlinien bei Verdachtsmomenten umfasst.

Qualifiziertes Personal:

Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen für das Thema Kinderschutz, einschließlich der Identifizierung von Anzeichen für mögliche Gefährdung und angemessene Handlungsweisen.

Klare Verantwortlichkeiten:

Festlegung von klaren Verantwortlichkeiten innerhalb des Personals bezüglich des Kinderschutzes, um einen koordinierten und effektiven Umgang mit Verdachtsfällen zu gewährleisten.

Elternarbeit:

Aufbau einer vertrauensvollen Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern, um Informationen auszutauschen, Bedenken zu besprechen und gemeinsam an der Sicherheit der Kinder mitzuwirken.

Regelmäßige Überprüfung:

Periodische Überprüfung und Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes sowie der implementierten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Standards und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Durch einen gut strukturierten institutionellen Kinderschutz trägt die Kita dazu bei, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der Kinder geschützt und unterstützt werden.

6.5 Rehabilitation bei unbestätigtem Verdacht

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung und des Vorstands. Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung und der Vorstand müssen umfassend und ausführlich über das Rehabilitationsverfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit der/m betroffenen Mitarbeiter*in abgestimmt.
- Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht.
- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter*innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter*innen (Beschuldiger/Beschuldigende, Verdächtige/-r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter*innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Sollten dem/der betroffenen Mitarbeiter*in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft der Vorstand auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch den Träger erfolgen kann. Hieraus

entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf
Entschädigungsleistungen.

- Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form erfolgt in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht.

7 Risikofaktoren in der Kindertageseinrichtung

7.1 Risiken durch Gebäude und Außengelände

Gebäude und Außengelände können Gefahrenpotential für Kinder beinhalten und müssen daher regelmäßig überprüft werden. Gebäude und Außengelände können aber auch manchen Kindern Angst einflößen. In der Risikoanalyse mit den Kindern soll erörtert werden, welche Räume in der Kindertagesstätte ihnen Unbehagen bereiten, um diese entsprechend zu verändern und den Schutz zu gewährleisten.

7.2 Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen durch pädagogisches Personal

Vom Personal einer Kindertageseinrichtung kann, grenzverletzendes, grenzüberschreitendes Verhalten oder sexuelle Gewalt ausgehen.

Als Orientierungshilfe zur Eingrenzung von erlaubtem, grenzüberschreitendem oder grenzverletzendem Verhalten nutzen wir unter anderem die Verhaltensampel des Landschaftsverband Rheinland.

„Fehlverhalten des pädagogischen Personals kann viele Ursachen haben. Nur selten lässt sich ein einzelner Grund dafür angeben, wie es zur Gewalt kommen konnte. Häufig spielen Überforderung und individuelles Versagen, fehlende Unterstützung im Team oder durch die Leitung, Ausbildungsmängel sowie strukturelle Ursachen eine Rolle. In vielen Fällen verstärken sich die ungünstigen Bedingungen wechselseitig. Gewalt wird auch begünstigt, sobald Fehlverhalten nicht wahrgenommen, gelegnet oder verharmlost wird. Wenn Kolleg*innen, das Team oder die Leitung untätig bleiben und die Vorfälle nicht ansprechen, trägt dies zu einem Klima der Verleugnung bei. Dies lädt zu Wiederholungen ein und begünstigt, dass die Gewalt fortgesetzt wird. (...) Überforderungen und individuelles Versagen entstehen häufig vor dem Hintergrund belastender eigener Lebenserfahrungen...“ (Maywald, Jörg, 2022, S. 56). Auch strukturelle Mängel können die pädagogischen Fachkräfte überfordern und das Risiko für Fehlverhalten erhöhen. Ein unzureichender Fachkräfte-Kind-Schlüssel, zu viele Kinder in zu engen Räumen, personelle Ausfälle erhöhen das Risiko (Maywald, Jörg, 2022, S. 57).

Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.
Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken/Schütteln/Schlagen • Zwingen • Einsperren • diskriminieren • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe) • Vorführen/bloßstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen) • Kinder ungefragt auf den Schoss nehmen • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung • Aufreizende Kleidung tragen • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen
---	--

Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.
Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

<ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreden lassen • Negative Seiten eines Kindes hervorheben • Rumschreien • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt 	<ul style="list-style-type: none"> • Rumkommandieren • Eltern/Familie beleidigen • Kinder überfordern • Intimität des Toilettengangs nicht wahren • sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern
---	---

Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.
Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequenz sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Altersgerechte Aufklärung leisten 	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen) • Regelkonform verhalten/konsequent sein • Massieren über der Kleidung • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören
--	---

Quelle: Broschüre Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung des LVR, 27.05.2019, S.33

7.3 Grenzverletzungen unter Kindern

Grenzüberschreitungen unter Kindern sind häufiger, erfordern jedoch ebenfalls eine angemessene Intervention. Wenn das grenzverletzende oder übergriffige Verhalten den üblichen Konfliktrahmen erheblich überschreitet, sind diese Situationen ggf. ebenfalls meldepflichtig gegenüber dem Landesjugendamt. Zudem ist ein sofortiges

Eingreifen, eine Dokumentation der Situation, eine Information an die Eltern, ein Gespräch mit den Kindern, sofortige pädagogische Maßnahmen und die Einbeziehung der Leitung und des Vorstands unerlässlich.

7.4 Risiken durch Außenstehende

Risiken durch Dritte bezieht sich auf mögliche Gefahren, die von Personen außerhalb der direkten pädagogischen Gemeinschaft ausgehen können. Hier sind einige potenzielle Risiken:

Unbefugter Zugang:

Sicherheitsvorkehrungen wie Zugangskontrolle und klare Regelungen für den Zutritt zur Einrichtung, sowie abgeschlossene Zugangstüren sind implementiert.

Nicht autorisierte Abholung von Kindern:

Implementierte Abholberechtigungen von autorisierten Personen die die Kinder abholen dürfen. Klare Kommunikation mit den Eltern.

Externe Dienstleister:

Externe Dienstleister (Handwerker, Reinigungskräfte etc.) sind angemeldet und alle pädagogischen Fachkräfte wissen Bescheid, wenn diese in der Einrichtung sind. Diese befinden sich zu keinem Zeitpunkt ohne Aufsicht der Fachkräfte am Kind.

Datenschutzrisiken:

Ein sensibler Umgang mit den Daten der Kinder, um die Vertraulichkeit der Kinder zu bewahren bei Besuchern.

8 Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes im KiGa 71

Ziel unseres Gewaltschutzkonzeptes ist es die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten, indem präventive Maßnahmen gegen Gewalt ergriffen werden. Dazu gehören klare Richtlinien, Schulungen für das Personal, Elternbeteiligung und ein sensibles Vorgehen bei Verdachtsmomenten.

8.1 Risikoanalyse der bestehenden Situation

Die Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes in unseren Kindertageseinrichtungen erforderte und erfordert den regelmäßigen Austausch der Mitarbeiter im Gesamtteam, im Kleinteam, die Beratung und Begleitung durch Fachstellen und regelmäßige Fortbildungen zum Thema Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen sowie dem engen Austausch mit dem Vorstand und der Fachberatung. Im letzten Jahr haben sich die Mitarbeiter KiGa 71 verstärkt im Rahmen von Dienstbesprechungen und Konzeptionstagen, mit diesem Thema auseinandergesetzt. In diesem Rahmen wurde eine Risikoanalyse zu den vorhandenen Gegebenheiten durchgeführt und der Blick auf gewichtige Anhaltspunkte für kindeswohlgefährdende Aspekte sowie auf grenzverletzendes Verhalten innerhalb der Kindertageseinrichtung weiter geschärft. Dabei haben wir unseren Blickwinkel verändert und die Kita aus Sicht der Kinder versucht zu betrachten, um Risiken zu entdecken.

Zudem haben wir uns darüber Gedanken gemacht, wie der Schutz von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigungen sicher zu stellen ist. Dies erfordert besondere Sensibilität und Anpassung der pädagogischen Fachkräfte. Ein geschultes Personal, eine barrierefreie Einrichtung, individuelle Unterstützungspläne und klare Kommunikationswege mit Eltern sind wichtige Bausteine, um den Kinderschutz für Kinder mit Teilhabebeeinträchtigung zusätzlich sicherzustellen. Ein umfassendes Verständnis für die spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse von behinderten Kindern oder Kindern, die von Behinderung bedroht sind, ist entscheidend um einen effektiven Kinderschutz zu gewährleisten.

8.2 Personal

8.2.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Unsere Fachkräfte haben Zugang zu einer Vielzahl von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihre Fähigkeiten und Kenntnisse erweitern und sie dabei unterstützen können, effektiver zu arbeiten. Die Weiterbildungen tragen dazu bei, dass Pädagogen sich kontinuierlich weiterentwickeln und den sich wandelnden Anforderungen im Bildungsbereich gerecht werden zu können.

Die Fortbildungen zum Kinderschutz sind für uns äußerst wichtig, da sie dabei helfen, Kinder vor Gewalt zu schützen. Solche Fortbildungen vermitteln den Pädagogen das nötige Wissen über Anzeichen und Symptome von Missbrauch und Vernachlässigung, rechtliche Rahmenbedingungen, Meldewege sowie Strategien zur Prävention und Intervention.

Fortbildungen zum Kinderschutz sind entscheidend, um sicherzustellen, dass Pädagogen gut vorbereitet sind, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder in ihrer Obhut zu gewährleisten.

8.2.2 Personalauswahlverfahren

Die Auswahl und Einstellung geeigneten Personals obliegen dem Vorstand. Die Stellenausschreibung der KiGa 71 weist daraufhin, dass wir einen grenzachtenden Umgang bedeutsam finden und auf eine Kultur von Achtsamkeit, Wertschätzung und das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung voraussetzen. Der Vorstand überprüft außerdem die Vorlage und regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Mitarbeiter*innen. In unseren Vorstellungsgesprächen ist mindestens das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet. In der Regel nehmen daran teil, der Vorstand und die Einrichtungsleitung. Bereits im Vorstellungsgespräch wird das Thema Kinderschutz mit dem Bewerber oder der Bewerberin erörtert. Die KiGa 71 hat einen Fragenkatalog für Bewerbungsgespräche erstellt damit spezielle Fragen bzgl. der Werte und der Haltung des Bewerbers oder der Bewerberin gestellt werden, um diese einschätzen zu können. Hospitationen sind bei uns ein Bestandteil des Personalauswahlverfahrens. Hier kann ein erster Einblick in die Fachlichkeit und persönliche Eignung von Bewerber*innen erfolgen.

8.2.3 Einarbeitungskonzept

Unser Einarbeitungskonzept für Mitarbeiter*innen im Kindergarten bietet einen strukturierten Prozess, um eine effektive Integration neuer Teammitglieder zu gewährleisten. Neuen, potenziellen Mitarbeitenden wird eine feste betreuende Fachkraft zugeteilt, welche bereits mindestens eine einjährige Betriebszugehörigkeit aufweist. Die betreuende Fachkraft unterstützt Einarbeitungsprozesse unter Berücksichtigung unserer „Willkommens-Kultur“. Darunter verstehen wir eine herzliche Begrüßung und Vorstellung des Teams sowie der Einrichtung. Hierbei wird ein Überblick über die Einrichtung, die Räumlichkeiten, Abläufe und pädagogischen Ansätze vermittelt. Zudem erhält jeder Mitarbeiter*innen ein „Mitarbeiter ABC“, die inklusionspädagogische Konzeption und unser Kinderschutzkonzept. Weiterhin werden neue Mitarbeiter*innen in unsere Team- und Kommunikationsstrukturen eingeführt. Inhalte sind dabei die Teamstruktur, die Kommunikationswege und -regeln und eine praktische Schulung bzgl. täglicher Aufgaben, Sicherheitsrichtlinien und Umgang mit Materialien. Jede/r neue Mitarbeiter*in wird von der Kita-Leitung sensibilisiert und geschult über Kinderschutzrichtlinien und unsere Verfahren innerhalb der Einrichtung. Ein wichtiger Teil ist u.a. auch unsere Elternarbeit. Hier erhält der / die neue Mitarbeiter*in Einblicke in die Zusammenarbeit mit Eltern und deren Einbindung in den Kita-Alltag. Zudem fördern wir die berufliche Weiterentwicklung jedes einzelnen Mitarbeitenden. Daher erhalten alle neuen Mitarbeiter*innen Informationen zur Planung von Weiterbildungen und erhalten die Möglichkeit ihre Wünsche direkt einzubringen. Während des Einarbeitungsprozesses haben die neuen Mitarbeiter*innen regelmäßige Feedback-Gespräche. Neue Mitarbeiter*innen werden während der Einarbeitungsphase nicht allein mit den Kindern gelassen. Jede Einarbeitungsphase ist individuell zu sehen und muss von dem neuen Mitarbeitenden abhängig gemacht werden. Unser Einarbeitungskonzept fördert nicht nur eine reibungslose Integration, sondern auch die langfristige Zufriedenheit und Effektivität der Mitarbeiter.

8.2.4 Teamgespräche

Unsere regelmäßigen Teamgespräche sind ein fester Bestandteil unseres Konzepts. Zusätzlich zu unseren wöchentlichen Dienstbesprechungen gibt es Kita-

übergreifende Teamgespräche mit regelmäßig wiederkehrenden Inhalten (u.a. Kinderschutz, Handlungsablauf Kindeswohlgefährdung, gewaltfreie Kommunikation, verhaltensauffällige Kinder, U3 Kinder, Inklusion). Diese Themen werden jährlich vom pädagogischen Vorstand für beide Teams in zusätzlichen Dienstbesprechungen begleitet bzw. geführt. Diese Liste ist nicht als vollständig und als ständiger Prozess zu betrachten.

In unseren wöchentlichen Dienstbesprechungen wird anlassbezogen u.a. über organisatorische Abläufe, Änderungen, Updates zu Kinderschutzrichtlinien, aktuellen Schulungen, gemeinsamen Reflexionen über Beobachtungen, Elternarbeit, Teamdynamik, individuelle Unterstützung und Planung von Unterstützungsmaßnahmen, Reflexion über Aktivitäten/Feste, Fortbildungen gesprochen.

8.2.5 Mitarbeitergespräche

Unsere Mitarbeitergespräche dienen dazu, die individuelle Entwicklung, Zufriedenheit und Effektivität der Mitarbeiter*innen zu fördern. Sie schaffen eine offene Kommunikationskultur, fördern die Weiterentwicklung des Personals und stärken das Engagement für die Qualität der Betreuung in unsere Kita. Diese Gespräche finden einmal jährlich statt und werden von der Einrichtungsleitung geführt. Zusätzlich erfolgen für die Einrichtungsleitungen dieselben Gespräche. Diese werden vom Vorstand geführt. Folgende Themen beinhalten dieses Gespräch:

Leistungsbeurteilung:

Bewertung der Leistung und Erreichung der festgelegten Ziele.

Stärken und Entwicklungsbereiche:

Identifikation von individuellen Stärken sowie Möglichkeiten zur Weiterentwicklung.

Berufliche Entwicklung:

Besprechung von Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur beruflichen Entwicklung.

Arbeitszufriedenheit:

Erfassen der Arbeitszufriedenheit, Erkennen von Herausforderungen und Finden von Lösungen.

Arbeitsbelastung:

Besprechung der Arbeitsbelastung, Identifikation von Ressourcen und Strategien zur Stressbewältigung.

Zusammenarbeit im Team:

Reflexion über Teamdynamik, Kommunikation und Zusammenarbeit mit Kollegen.

Kinderschutz:

Sicherstellen, dass Mitarbeiter*innen mit den aktuellen Kinderschutzrichtlinien vertraut sind und eine offene Kommunikation über etwaige Bedenken ermöglichen.

Karriereziele:

Erörterung von individuellen Karrierezielen und Unterstützung bei der Planung der nächsten beruflichen Schritte.

8.3 Schutzvereinbarungen im Kiga 71

Aufgrund der vorgenommenen Risikoanalyse werden die größtenteils bereits bestehenden Schutzmaßnahmen im Rahmen dieses Gewaltschutzkonzepts angepasst und schriftlich zusammengefasst.

Wir versuchen in der Einrichtung der KiGa 71 eine Kultur der Achtsamkeit und ein offenes und fehlerfreundliches Miteinander zu etablieren. Hierbei ist es wichtig, dass die Kolleg*innen den Mut und die Möglichkeit haben einander auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen oder gegebenenfalls die Leitung schon frühzeitig einzubeziehen, um Verhalten zu analysieren und Lösungen entwickeln zu können. In regelmäßigen Besprechungen und durch schriftliche Informationen werden die Kollegen über Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen bei Kindern, aber auch über grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten durch Personal informiert und sensibilisiert. Gemeinsam werden Risiken analysiert und Strukturelle- sowie Verhaltensänderungen entwickelt. Dies alles bindet erhebliche zeitliche Ressourcen, die im Alltag einer Kindertageseinrichtung mit dem vorhandenen Personalschlüssel nur durch ein hohes Maß an Engagement des Personals zu bewerkstelligen sind, da

auch an Wochenenden oder am Abend Fortbildungstermine mit dem Gesamtteam oder Fallbesprechungen wahrgenommen werden müssen.

Bei akuten Störungen haben diese immer Vorrang und der Raum für zeitnahe Besprechungen muss geschaffen werden. Unter Umständen müssen in solchen Situationen Kinder auf andere Gruppen verteilt werden, um den Raum für eine Besprechung zu schaffen.

Zudem gibt es regelmäßige Teamschulungen des pädagogischen Vorstands zum Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Kindern mit auffälligen Verhaltensweisen. Eine regelmäßige Wiederholung fördert die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden und sensibilisiert sie.

Im Einzelnen sehen unsere regelmäßigen Besprechungen wie folgt aus:

- Wöchentliche Dienstbesprechung mit einer Fachkraft pro Gruppe und Leitung. Protokolle werden erstellt und die Informationen an nicht teilnehmende Kollegen*innen weitergegeben.
- Monatlich eine Dienstbesprechung am Abend mit allen Kollegen*innen.
- Zwei Konzeptionstage im Jahr, an denen die Einrichtung geschlossen ist.
- Zusätzlich weitere Termine an Samstagen zu Fortbildungsveranstaltungen mit dem Gesamtteam.
- Regelmäßige Gruppenvorbereitungszeiten.
- Situationsbedingt gibt es die Möglichkeit einer externen Supervision zur Besprechung von strukturellen Schwierigkeiten oder anonymen Beratungen bei Auffälligkeiten von Kindern mit einem externen Supervisor und einzelnen Fachkräften.
- Regelmäßige Treffen auf Leitungsebene mit dem Vorstand.
- Regelmäßiger Austausch mit der Fachberatung.
- Gemeinsame Teilnahme an Erste Hilfe am Kind Kursen.

Eine Voraussetzung für die Einhaltung des Kinderschutzes in unserer Einrichtung ist es, dass die Mitarbeitenden und die Leitung sowohl die Rechte der Kinder als auch die Risikofaktoren für Kinder kennen und erkennen und die entsprechenden Verfahrenswege anwenden können. Im Rahmen der oben genannten Besprechungen wird durch entsprechende Hinweise der Mitarbeiter*innen oder durch

Eingabe der Leitung fortwährend für dieses Thema sensibilisiert und informiert.
Ebenso erfolgen schriftliche Informationen.

8.3.1 Schutzvereinbarung auf struktureller Ebene

Eine Schutzvereinbarung auf struktureller Ebene beinhaltet in der KiGa 71 Maßnahmen zur Gestaltung eines sicheren Umfelds. Dazu gehören klare Raumgestaltung, Sicherheitsvorkehrungen wie Zugangskontrollen und die Implementierung von Sichtbarkeits- und Kommunikationsstrukturen. Außerdem ist ein Überwachungssystem etabliert. Dies umfasst Sicherheitsprotokolle zu den räumlichen Gegebenheiten und deren Inspektion durch Fachleute.

- Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- Beachtung der konzeptionellen Grundsätze der KiGa 71.
- Kenntnis und Beachtung der Kinderrechte.
- Teilnahme des pädagogischen Personals an den regelmäßigen Teambesprechungen, Fachtagen und Fortbildungen.
- Informationsweitergabe an abwesende Kollegen*innen.
- Ausreichendes Fachwissen über Kindeswohlgefährdende Aspekte und grenzverletzendes Erziehverhalten.
- Kenntnis der Verfahrenswege bei Ereignissen, die das Kindeswohl gefährden.
- Schutz des Personals in Überforderungssituationen durch die Leitung.
Gegebenenfalls Gruppenschließungen bei Personalmangel, in Absprache mit dem Vorstand durch die Leitung.
- Raum geben für notwendige Besprechung.
- Hinzuziehung externer Fachstellen zur Beratung.
- Regelmäßige Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervision.
- Berücksichtigung individueller Belastungssituationen der Mitarbeiter*innen.
- Information der Leitung bei Fehlverhalten durch Mitarbeitende.
- Information der Leitung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.
- Information des Vorstands bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

8.3.2 Schutzvereinbarung betreffend pädagogische Fachkräfte

In Bezug auf die pädagogischen Fachkräfte gibt es in der KiGa 71 klare Verhaltensstandards und professionelle Richtlinien. Diese umfassen u.a. die Schulung der Fachkräfte im Bereich Kinderschutz, die Förderung eines respektvollen Umgangs mit den Kindern, den Kollegen und den Eltern, die Festlegung von Grenzen im pädagogischen Kontext und die Sensibilisierung für Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung durch regelmäßige Inhouseveranstaltungen.

In der Kindertageseinrichtung erhalten die Mitarbeitenden Kenntnis über:

- das einrichtungsspezifische Konzept
- das Kinderschutzkonzept und Verfahrensweg der KiGa 71
- das Hygienekonzept
- der Datenschutzgrundverordnung
- das Gewaltschutzkonzept

8.3.3 Schutzvereinbarungen betreffend Gebäude und Außengelände

Aufgrund unserer durchdachten Schutzvereinbarungen für unser Gebäude können wir eine sichere und geschützte Umgebung für die Kinder gewährleisten:

Gebäude und Außengelände werden regelmäßig, auch durch verschiedene Fachfirmen, inspiziert. (Kontrolle Brandmeldeanlage, Notbeleuchtung, Feuerlöscher, Begehung des Außengeländes durch Mitarbeiter und des Jugendamtes, Begehung der Unfallkasse NRW...)

Im Bereich der Hygiene und Sauberkeit der Einrichtung sind Standards mit der Reinigungsfirma festgelegt. Die pädagogischen Fachkräfte ergreifen zusätzlich anlassbezogen Desinfektionsmaßnahmen.

Unsere Einrichtung verfügt über Brand- und Evakuierungspläne. Diese werden regelmäßig überprüft. Zudem gibt es in regelmäßigen Abständen Übungen zum Evakuieren des Gebäudes.

Im Dienstplan ist festgehalten, dass der Frühdienst das Außengelände auf Gefährdungen (z.B. herabgefallene Äste oder Verunreinigungen, im Winter Glätte, inspiziert und entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreift)

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet beobachtete Gefährdungen umgehend zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, der Leitung zu melden, damit diese zur Beseitigung an den Vorstand weitergeleitet werden können. Gefahrenstellen werden abgesperrt und für Kinder unzugänglich gemacht.

Im Außengelände sind beim Spielen der Kinder die Fachkräfte angewiesen, die jeweiligen Spielstationen zu beaufsichtigen und zu sichern. Ebenso haben sich die Mitarbeitenden dort so zu positionieren, dass durch Büsche oder Gebäude uneinsichtige Spielstellen beobachtet werden können.

Die Gruppen und Nebenräume werden regelmäßig durch die Fachkräfte auf Gefahrenquellen begutachtet

Die Aufsichtspflicht für die zu betreuenden Kindern muss ständig gewährleistet sein. Ist dies aus personellen Gründen nicht möglich, haben die Fachkräfte hierüber die Leitung zu informieren und entsprechende Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Waschräume:

Die Waschräume sind ausschließlich durch Mitarbeiter*innen und Kinder zu betreten, um den Schutz der Intimsphäre der Kinder zu sichern. Aus Schutz der Kinder und des Personals ist die Türe des Waschraums bei der Pflege nicht zu verschließen. Muss in Bring- und Abholsituationen einmal gewickelt werden, werden die Eltern gebeten, solange vor der Tür des entsprechenden Bereichs zu warten.

Nebenräume und Turnhalle, Funktionsräume

In 1:1 Situationen mit Kindern in Waschräumen, Nebenräumen, der Turnhalle oder Funktionsräumen bleiben die Türen geöffnet.

8.3.4 Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen mit besonderer Nähe

Im pädagogischen Alltag kommt es aufgrund des jungen Alters unserer Kinder oder einer bestehenden Teilhabebeeinträchtigung zu unterschiedlichen Situationen von besonderer Nähe, die professionell gestaltet und die Intimsphäre der Kinder gewahrt werden müssen. Das Bewusstsein der Kinder für die eigene Körperwahrnehmung

und die Wahrung von Privat- und Intimsphäre wird den Kindern altersentsprechend durch die Haltung und Begleitung der Fachkräfte vermittelt.

Schutz der Intimsphäre der Kinder

Der Schutz der Intimsphäre der Kinder ist von immenser Wichtigkeit. In intimen Gesprächen verhält sich die Fachkraft sensibel und zurückhaltend. Fotos oder Videoaufnahmen erfolgen ausschließlich nach schriftlicher Einwilligung der Eltern. Zusätzlich werden keine Kinder aufgenommen, die dies verneinen oder nicht ausreichend bekleidet sind. Die Implementierung dieser und der folgenden Maßnahmen fördert eine sichere und respektvolle Umgebung in unserer Kita, in der die Intimsphäre der Kinder geschützt wird.

Toilettengang der Kinder

Die Tür zum Waschraum wird nicht verschlossen, wenn ein/e Mitarbeiter*in mit Kindern im Raum ist. Der Bereich bleibt einsehbar.

Die Kinder äußern selbst ihr individuelles Hilfsbedürfnis. Sie haben das Recht, die Toilettentüren zu schließen. Auf ihren Wunsch wird Ihnen bei der Pflege geholfen. Eine Fachkraft öffnet nur nach vorheriger Anmeldung die Toilettentür. Lehnen Kinder Unterstützung durch eine Fachkraft ab, erfolgt dies nicht gegen den Willen der Kinder. Die Eltern werden hierüber informiert.

Wickeln und Pflege der Kinder

Die Tür zum Waschraum wird nicht verschlossen, wenn eine Fachkraft mit Kindern im Raum ist. Der Bereich bleibt einsehbar. Neue Fachkräfte übernehmen pflegerische Tätigkeiten erst nach einer angemessenen Zeit des Beziehungsaufbaus, es sei denn, ein Kind wünscht ausdrücklich, durch diese Fachkraft gepflegt zu werden. Gegen ihren Willen werden die Kinder durch die Fachkräfte nicht gewickelt. Lassen sich die Kinder nach Versuchen, z.B. auch durch andere Fachkräfte nicht wickeln, werden die Eltern informiert und müssen gegebenenfalls in die Kita kommen.

Schlafsituationen

Die Kinder schlafen bekleidet. Sie werden in den Schlafräumen bis zu einem Jahr immer durch eine Fachkraft beaufsichtigt (danach nutzen wir ein Babyphon wenn alle Kinder eingeschlafen sind). Andere Mitarbeitende haben jederzeit Zutritt zu diesem Raum und machen hiervon auch Gebrauch.

Umziehen der Kinder

Die Kinder ziehen sich nicht im Gruppenraum vor den anderen Kindern um, sondern erhalten die Möglichkeit, dies in einem geschützten Bereich zu tun.

Matschen mit Wasser

Sowohl im Innen- wie im Außenbereich sind die Kinder beim Spielen mit Wasser mit Badekleidung bekleidet. Die Umziehsituation soll so gestaltet werden, dass die Intimsphäre des einzelnen Kindes gewahrt bleibt.

Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz

Ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis ist entscheidend um die emotionale Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu fördern. Der Umgang mit körperlicher Nähe zu den Kindern erfordert eine ständige Eigen- und Fremdrelexion. Keinesfalls darf körperliche Nähe zur eigenen Bedürfnisbefriedigung oder Bestärkung dienen.

Gegen den Willen der Kinder werden sie in der Regel nicht auf den Arm genommen oder angefasst. Ausnahmen können sich ergeben in der Phase der Eingewöhnung bei Bring-Situationen oder zur Gefahrenabwehr von Eigen- oder Fremdgefährdung, wenn ein Kind festgehalten werden muss. (Entsprechende Situationen werden dokumentiert und reflektiert).

Das Kind kann selbst entscheiden, ob und von wem es getröstet werden möchte. Trost wird immer angeboten.

Suchen Kinder von sich aus eine angemessene körperliche Nähe, wird sie ihnen nicht verweigert. Kinder werden aber mit zunehmender Entwicklung dabei unterstützt, dies nicht mehr durch die Fachkräfte zu benötigen.

Grenzen werden bereits kleinsten Kindern aufgezeigt, so werden auch die Fachkräfte nicht unterhalb der Kleidung oder an den Intimstellen berührt. Fachkräften obliegt das Recht, individuelle Grenzen zu kommunizieren.

Die Kinder werden mit ihrem Namen und nicht mit verniedlichenden Abkürzungen oder Kosenamen angesprochen.

Wir achten darauf, dass die Kinder gegenüber fremden Erwachsenen Distanz wahren.

Während der Eingewöhnung kann es notwendig sein ein Kind in den Arm zu nehmen und zu trösten, auch wenn es dies in diesem Moment gerade nicht möchte (z.B. erste Trennungen, einschlafen). Diese Situationen finden immer im Beisein anderer Kolleginnen und Kollegen statt.

Manchmal ist das Einschreiten einer pädagogischen Fachkraft unumgänglich und Kinder müssen „begrenzt“ werden, beispielsweise durch Festhalten, wenn Gefahr droht oder auch bei handgreiflichen Konfliktsituationen. In einer solchen Situation wird eine zweite Person hinzugezogen, sollte diese nicht anwesend sein. Erteilte Konsequenzen müssen für die Kinder nachvollziehbar sein, auch hier wird der jeweilige Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt.

Die kontinuierliche Reflexion dieser Aspekte und die Anpassung der Praktiken entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Kinder tragen zu einem ausgewogenem Nähe-Distanz-Verhalten in der Kita bei.

Nahrungsaufnahme

Die Verpflegung in der Kita spielt eine wichtige Rolle für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder. Es wird sichergestellt, dass die Kinder ausgewogen essen. Allergien und Unverträglichkeiten werden berücksichtigt, um eine sichere Verpflegung zu gewährleisten. Außerdem werden kulturelle und religiöse Ernährungspräferenzen respektiert und berücksichtigt. Die Kinder werden nicht gezwungen etwas zu probieren oder ihr Essen aufzuessen. Bei Bedarf kann jüngeren Kindern oder Kindern mit Teilhabebeeinträchtigungen Essen angereicht werden, sofern sie dies wollen.

Durch eine gesunde und respektvolle Essensumgebung wird die körperliche Gesundheit der Kinder gefördert und trägt zusätzlich zur Entwicklung gesunder Essgewohnheiten bei.

Kranke Kinder

Der Umgang mit kranken Kindern bei uns in der Einrichtung erfordert besondere Aufmerksamkeit, um die Gesundheit aller Kinder und der Pädagog*innen zu schützen.

Kranke Kinder gehören nicht in die Kita, sondern benötigen intensive Zuwendung und Ruhe. Wir erwarten daher, dass die Eltern ihre Kinder abholen, wenn wir den Eindruck haben, dass das Kind sich krankheitsbedingt in der Kita nicht mehr wohlfühlt. Eine offene und regelmäßige Kommunikation mit den Eltern über den Gesundheitszustand ihres Kindes ist grundlegend. Alle Eltern haben einen Notfallkontaktbogen ausgefüllt, um im Bedarfsfall die Eltern sofort erreichen zu können. Bei ansteckenden Krankheiten werden verstärkt Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in unseren Räumlichkeiten vollzogen.

Notfallmedikamente werden bei uns in der Einrichtung sachgemäß gelagert. Alle Kolleg*innen sind in der Medikamentengabe von den Eltern geschult wurden.

Es bleibt nicht aus, dass im täglichen Miteinander Unfälle passieren. Passiert ein Unfall, wird nach der Erstversorgung des Kindes und dem Kontakt zu den Eltern notiert, was, wann, wo passiert ist. Bei Stürzen auf den Kopf und auf den Kiefer (Zähne) werden die Eltern umgehend informiert.

Die Balance zwischen der Sicherheit und Gesundheit aller Kinder und der Berücksichtigung der individuellen Umstände der Familien ist entscheidend, um eine unterstützende und verantwortungsbewusste Umgebung im Kindergarten zu schaffen.

8.4 Schutzvereinbarung betreffend Praktikanten

Vielfach geben wir Praktikant*innen aus den unterschiedlichsten Bereichen die Möglichkeit für einen Tag, einige Wochen oder im Rahmen der Ausbildung für einen längeren Zeitraum den Alltag in einer Kindertagesstätte kennenzulernen.

Grundsätzlich gilt auch für Praktikant*innen, dass sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Ist dies aufgrund der Beantragungsdauer nicht möglich sind sie (oder bei Minderjährigkeit ihre gesetzlichen Vertreter) verpflichtet, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben, die beinhaltet, dass keine Straftaten im Bereich der Erfassung des § 42 SGB VIII vorliegen.

- Praktikant*innen erhalten klar definierte Aufgaben, um ihre Rolle innerhalb des Teams zu verstehen.
- Praktikant*innen werden geschult in der Wichtigkeit von vertraulichen und sensiblen Informationen über Kinder und deren Familien.
- Ein Praktikant*innen erhält eine feste Praktikumsanleitung.
- Praktikant*innen sind niemals allein mit den Kindern und begleiten sie grundsätzlich nicht zum Toilettengang oder wickeln Kinder.
- Praktikant*innen im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin, werden im Verlauf der Ausbildung schrittweise an die Übernahme dieser Tätigkeiten herangeführt.

8.4.1 Schutzvereinbarung betreffend Außenstehende

Zum Schutz der Kinder sind die Außentüren nach der Bring Zeit von 08:45 Uhr bis zur ersten Abholphase um 12.00 geschlossen. Danach bleiben die Außentüren geöffnet.

Die Fachkräfte kennen diese Zeiten und lassen die Kinder, während der Öffnungszeiten der Eingangstüre nicht unbeaufsichtigt durch die Einrichtung laufen.

Unbekannte Personen im Haus oder auf dem Außengelände sind umgehend durch das Personal anzusprechen und nach ihrem Anliegen zu fragen. Bei Unklarheiten ist umgehend die Leitung zu informieren.

Sind Handwerker oder andere Fremde im Haus tätig, wird durch eine Telefonkette sichergestellt, dass jede Gruppe hierüber informiert ist und auch in diesem Zeitraum Kinder nicht mehr allein durch die Kita laufen.

8.5 Umsetzung der Kinderrechte in der KiGa 71

8.5.1 Partizipation

Damit sich junge Menschen beteiligen können, brauchen sie Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und darin unterstützen ihre eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu entwickeln und zu benennen. Durch die konzeptionelle Verankerung von Partizipationsrechten wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen.

„Wenn Kinder im Alltag die Erfahrung machen, dass sie gehört und ernstgenommen werden und ihre Sichtweise Gewicht hat, sind sie besser vor Gefahren geschützt. Besser als andere Kinder sind sie in der Lage, ihre persönlichen Grenzen zu markieren und einzufordern und bei Bedarf Hilfe zu holen. Partizipation ist daher ein wichtiger Schutzfaktor.“ (Maywald, Jörg, 2022, S.68)

Basierend auf der UN-Kinderkonvention aus dem Jahr 1989 versteht man unter dem Begriff „Partizipation“ einen aktiven Entscheidungsprozess am eigenen Leben und der direkten Umwelt durch das Kind selbst. Hier gilt es, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Meinung der Kinder wird dabei in alltägliche Situationen und Entscheidungen einbezogen. Dies ist ein andauernder Prozess, der regelmäßig reflektiert und evaluiert wird. Das pädagogische Personal steht vor der Aufgabe, feinfühlig auf Veränderungswünsche der Kinder zu reagieren und ggf. weitere demokratische Prozesse zu aktivieren. Ein wertschätzender Dialog und eine positive Atmosphäre sind relevante Voraussetzungen für das Gelingen. Auch angesichts des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhält das partizipative Handeln einen verpflichtenden Rahmen für die Bildungsarbeit in unserer Einrichtung.

Partizipation in unserer Kita bezieht sich auf die aktive Einbindung der Kinder in Entscheidungsprozesse und Gestaltung ihrer eigenen Lernumgebung. Die Kinder in unserer Einrichtung haben die Möglichkeit bei Entscheidungen, die ihr tägliches Leben in der Kita betreffen, mitzubestimmen. Als Reggio-angelehnt arbeitende Einrichtung fördern wir die Projektarbeit, bei der die Kinder die Themen auswählen, erforschen und präsentieren können. Dies stärkt ihre aktive Beteiligung am Lernprozess. Es wird darauf geachtet, dass alle Kinder die Möglichkeit bekommen

sich zu äußern durch unterschiedliche partizipative Methoden. Zudem gibt es eine offene Feedback-Kultur, in der die Kinder ihre Gedanken und Gefühle zu verschiedenen Aspekten äußern können.

Beispiele für Partizipation in der KiGa 71 sind:

- Mitbestimmung bei der Raumgestaltung
- Mitbestimmung beim Ablauf des Morgenkreises
- Mitbestimmung des Tagesablaufs
- Selbstbestimmung der Spielauswahl
- Gemeinsames Aushandeln von Gruppenregeln.
- Mitbestimmung bei der Gestaltung von Festen und Feiern
- Entscheidung, welche Fachkraft die Wickel- und Toilettensituation begleitet
- Entscheidung welche Fachkraft tröstet oder unterstützt.
- Mitentscheidung bei der Auswahl der Kleidung.

8.5.2 Beschwerdemanagement

Es wird bei uns ein Klima angestrebt, in dem Kritik ausdrücklich erwünscht ist und als Anregung zur Weiterentwicklung verstanden wird.

Die Äußerung von Beschwerden kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Manche Kinder können eine pädagogische Fachkraft selbst ansprechen. Jüngere oder schüchterne Kinder sind dazu allerdings oft noch nicht in der Lage. Deshalb ist es wichtig, dass das Personal feinfühlig auf nonverbale Äußerungen der Kinder achtet und eingeht. Dies trifft insbesondere immer auch auf Kinder mit Teilhabebeeinträchtigungen zu und erfordert ein hohes Maß an Sensibilität. Für diese Kinder kann auch der Einsatz von Bildkarten, mit denen sie sich äußern können, unterstützend sein. Auch Erwachsene (Personal, Eltern) haben natürlich die Möglichkeit, ihre Kritik mündlich oder schriftlich zu äußern. Sie wenden sich dabei an die pädagogischen Fachkräfte und an die Leitung. Sollte es bei schwerwiegenden Problemen keinen Konsens geben, besteht die Möglichkeit, den Vorstand und den Aufsichtsrat hinzuzuziehen. Wir legen viel Wert darauf, bei der Bearbeitung mit den Beschwerden vertraulich umzugehen, um die Privatsphäre aller Beteiligten zu schützen. Des Weiteren ist erwünscht die Beschwerden sorgfältig zu dokumentieren

sowie die getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse, um einen transparenten Überblick zu gewährleisten. Eine zeitnahe Reaktion auf Beschwerden ist uns wichtig, um das Vertrauen zu den Kindern, Eltern und andere Beteiligter zu stärken.

Fachkräfte müssen die Umsetzung des Beschwerdemanagements in ihrer Kita wollen und pädagogisch gestalten. Die Kinder müssen wissen, welche Rechte sie in Bezug auf die Beschwerde haben, welche Verfahrenswege es gibt und wie sie sie nutzen können. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens sowie über den Umgang bei Regelverletzungen, auch wenn Mitarbeiter*innen Regeln verletzen.

Mitarbeiter*innen haben das Recht zu bestimmen und darauf zu achten, dass niemand verletzt oder beleidigt wird. Umgang mit Regelbrüchen wird mit den Kindern und allen Beteiligten diskutiert und festgelegt.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiter*innen öffentlich äußern zu dürfen. Sie warten nicht ab, bis es ein Kind aus eigenem Antrieb schafft, eine Beschwerde vorzubringen, sondern stellen ihr eigenes Verhalten in den jeweiligen Beteiligungsgremien zur Diskussion. Mit den Kindern werden der Beschwerdeweg und der Inhalt des Beschwerderechts genau besprochen und erklärt. Aufzeigen von Wegen, welche die Kinder gehen können.

Der offizielle Beschwerdeweg der Eltern für unsere Einrichtungen KiGa 71 in Strümp und Bösinghoven, wird jährlich im Gruppenelternabend vorgestellt. Der offizielle Beschwerdeweg ist im Konzept eingearbeitet. In unserer Einrichtung nehmen wir Anregungen und Beschwerden seitens der Eltern sehr ernst. Ein effektives Beschwerdemanagement ist besonders wichtig im Kontext des Kinderschutzkonzeptes. Folgende Schritte stehen für unser Beschwerdemanagement in unseren Einrichtungen:

- Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist bestimmt durch die Grundwerte der demokratischen Gesellschaft.
- Eltern, Mitarbeiter*innen und Kinder sind aufgeklärt über den Prozess des Beschwerdemanagements. Wir stellen sicher, dass es transparent und leicht verständlich ist.

- Wir gewährleisten, dass Beschwerden vertraulich behandelt werden, um die Privatsphäre aller Beteiligten zu schützen.
- Die Zusammenarbeit mit Eltern ist geprägt durch Offenheit und Unvoreingenommenheit.
- Eltern werden ermutigt ihre Meinung, Anregungen und Beschwerden zu äußern.
- Die Beschwerden und Belange der Eltern werden angehört und ernst genommen.
- Alle pädagogischen Fachkräfte sind offen für Beschwerden und sind sensibel für die Sichtweise der Eltern.
- Alle Beschwerden werden als konstruktive Kritik verstanden.
- Die Beschwerden werden zügig und sachorientiert bearbeitet.

Wir nutzen Beschwerden als Möglichkeit zur kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes. Die Fachkräfte suchen Lösungswege und erarbeiten Verbesserungsvorschläge. Je nach Anliegen werden die Entscheidungsprozesse auch unter Einbeziehung der Eltern, des Elternbeirats des Kindergartens, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bearbeitet. Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unserer Einrichtung und der Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern. Der Ablauf der Beschwerdebearbeitung wird regelmäßig im Team und mit dem Elternbeirat überprüft.

Die Regeln bei der Beschwerdeannahme und -bearbeitung:

- Alle Fachkräfte nehmen persönlich die Verantwortung für eine Beschwerde wahr.
- Wir erfassen die Anregungen und Beschwerden schriftlich und sorgen für eine schnelle Bearbeitung.
- Wir bieten ein Gespräch an und berücksichtigen Lösungsvorschläge.
- Nach abschließender Bearbeitung erstellen wir ein Protokoll.
- Alle Fachkräfte der Einrichtung sind für Anregungen und Beschwerden aufgeschlossen. Sie können sich aber auch an die Leitung und die Trägervertreter wenden.

Unser gut durchdachtes Beschwerdemanagement trägt dazu bei, potenzielle Probleme frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten.

8.5.3 Stärkung der Kinder

Die Stärkung unserer Kinder in der Einrichtung ist für uns ein wichtiger Aspekt, um ihre Entwicklung zu fördern und ein positives Lernumfeld zu schaffen. Wir ermutigen Kinder, Aufgaben eigenständig zu bewältigen und erkennen individuelle Stärken und Erfolge der Kinder an, um ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstwirksamkeit zu stärken. Die Unterstützung der Kinder bei der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien ist für uns bedeutsam, um ihnen beizubringen mit unterschiedlichen Meinungen und Gefühlen umzugehen. Ein wichtiger Aspekt ist die Unterstützung der Selbstregulationsfähigkeiten, damit die Kinder lernen mit Stress und ihren Emotionen umzugehen.

Kinder müssen ihre Rechte kennen und in kindgerechter Form hierüber aufgeklärt werden. Mit den Vorschulkindern findet dieses Jahr zum ersten Mal das Programm „Muckis und Köpfchen“ statt. Ein Programm zur Resilienz und Selbstbehauptung. Solche und ähnliche Programme sind wir bemüht immer wieder stattfinden zu lassen.

8.5.4 Sexualerziehung in der Kita

Die Sexualerziehung gehört für uns als Kita nicht nur zum Schutzauftrag, sondern auch zur sexuellen Bildung. Hierzu haben wir uns in unserer inklusionspädagogischen Konzeption genauer befasst. Die Entwicklung eines positiven, unbefangenen Verhältnisses zur eigenen Geschlechtsidentität ist Teil des sozialen und emotionalen Wohlbefindens und somit ein wesentlicher Aspekt der Gesundheit von Kindern. Sachrichtige Antworten auf kindliche Fragen beeinflussen die Einstellung zur Sexualität und tragen wesentlich zur Prävention von sexuellem Missbrauch bei. In unserer täglichen Arbeit mit den Kindern ist die Sexualpädagogik ein fester Bestandteil. Regelmäßig werden die Fachkräfte im Arbeitsalltag mit diesem Thema konfrontiert. Daher ist es uns ein großes Anliegen ein fundiertes Fachwissen über die sexualpädagogischen Entwicklungsphasen der Kinder zu erlangen. Für die Fachkräfte ist eine ständige Reflexion darüber, wie sie sich gegenüber den

unterschiedlichen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität verhalten sollen, elementar. Das aktuelle Verhalten bezüglich der Sexualentwicklung der Kinder wird beobachtet und analysiert.

Unsere Ziele für die sexualpädagogische Arbeit mit den Kindern sind:

- Körperbewusstsein des Kindes schaffen.
- Sinnes- und Körperwahrnehmung schulen.
- Selbstvertrauen stärken.
- Den eigenen Körper wertschätzen.
- Körperhygiene kennenlernen.
- Wissen über eigene Körperteile und dessen Funktionen erfahren.
- Gefühle erkennen, artikulieren und zu den eigenen Gefühlen stehen.
- Anderen die eigenen Grenzen aufzeigen – „Nein“ sagen lernen.
- Jedem Kind auf Fragen sachrichtig und altersgemäß Antworten, alle Körperteile anatomisch korrekt benennen.
- Stärkung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes.
- Jedes Kind erlebt: Ich bin einzigartig – so wie ich bin, ist es gut!
- Geschlechtsunterschiede zwischen Jungen und Mädchen biologisch korrekt benennen.
- Jedem Kind die eigene Identität bewusst machen.
- Prävention von sexuellen Übergriffen.
- Jedem Kind bewusst machen: „Mein Körper gehört mir!“

In der Zusammenarbeit mit den Eltern führen wir bei Bedarf themenbezogene, offene Elterngespräche oder gestalten themenbezogene Elternabende und/oder Elterncafés mit Fachreferenten. Fachliteratur zu diesem Thema liegt für die Eltern bei uns aus.

Kinder werden als körperliche/sexuelle Wesen geboren und ihre körperliche/sexuelle Entwicklung verläuft in mehreren Phasen. Die kindlichen Erfahrungen gehen immer mit ihrer körperlichen Entwicklung einher. Daher ist es unumgänglich für die Fachkräfte, die einzelnen Entwicklungsschritte zu kennen. Erst dieses Wissen ermöglicht eine Beurteilung der Grenzen zwischen körperlichen/sexuellen Aktivitäten und körperlichen/sexuellen Übergriffen unter Kindern. Diese Abgrenzung ist elementar, da der jeweilige pädagogische Umgang vollkommen unterschiedlich sein

muss. Genauere Ausführungen zu den einzelnen Entwicklungsphasen und die Übersicht der kindlichen Sexualität, finden sie in unserer inklusionspädagogischen Konzeption.

8.6 Präventive Maßnahmen

Unsere Präventionsangebote und Präventionsmaßnahmen tragen dazu bei, Kinder vor Gewalt zu schützen. Sie umfassen strukturelle und pädagogische Maßnahmen, die methodisch bzw. didaktisch unterschiedlich aufgegriffen werden. Die Adressaten unserer Präventionsmaßnahmen sind die Mitarbeiter*innen, die Sorgeberechtigten und die Kinder. Folgende präventive Maßnahmen gehören bei uns in der Einrichtung dazu:

- Sensibilisierung und Schulung des Personals für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, um frühzeitig zu handeln.
- Unsere Kita hat klar definierte Verhaltensregeln und Grenzen für alle Beteiligten. Sie schaffen Struktur und schützen die Kinder vor unangemessenem Verhalten.
- Transparenz und Offenheit für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit liegt uns sehr am Herzen. Eltern und Fachkräfte haben bei uns die Möglichkeit sich in einem geschützten Rahmen über Informationen zum Wohle des Kindes auszutauschen.
- Regelmäßige Supervisionen bieten unseren Fachkräften die Möglichkeit, Erfahrungen zu reflektieren und gegebenenfalls Hilfe oder Unterstützung zu suchen.
- Die Fachkräfte haben klare Notfallpläne, für den Fall einer Kindeswohlgefährdung und wissen, wie sie welche Stellen informieren müssen.
- Eine Fachberatung vom paritätischen Wohlfahrtsverband unterstützt die Fachkräfte bei Fragen.
- Qualifizierung der Mitarbeiter*innen für Nicht-alltägliche-Situationen (Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, Beschwerden, Notfälle).
- Gemeinsame oder einzelne Reflexionsmöglichkeiten der Mitarbeiter*innen und Maßnahmen zur Stressreduktion.

- Regelmäßige Leiterinnenrunden des paritätischen Wohlfahrtsverbandes fördern einen regelmäßigen Austausch von Informationen.
- Die Kinder werden bei uns im Kindergarten in Entscheidungen einbezogen und ihre Meinungen werden respektiert. Das fördert ihre Selbstbestimmung und stärkt ihr Vertrauen.

Durch diese Maßnahmen versuchen wir ein sicheres Umfeld für die Kinder zu schaffen und potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

8.6.1 Sensibilisierung der Mitarbeiter

Eine umfassende und regelmäßige Schulung für die Mitarbeiter*innen zur Sensibilisierung des Themas Kindeswohlgefährdung, trägt zu einem sicheren Umfeld für die Kinder bei und unterstützt das Kinderschutzkonzept effektiv umzusetzen. Die Schulungen helfen das Bewusstsein zu schärfen und informieren Mitarbeiter*innen über Anzeichen von Kindeswohlgefährdung. Ein regelmäßiger Austausch und die Besprechung von Fallbeispielen in unterschiedlichen Gremien ermöglicht es, Situationen zu analysieren und gemeinsam zu reflektieren um schließlich angemessen als Fachkraft darauf zu reagieren.

8.7 Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichem Jugendhilfeträger

8.7.1 Landesjugendamt

Das Zusammenwirken unserer Kita mit dem LVR (Landschaftsverband Rheinland) ist fundamental. Ein regelmäßiger Austausch sichert den Austausch von relevanten Informationen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Kinderschutz.

Viele der Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeiter*innen, die der LVR anbietet nutzen wir bereits, um uns in den unterschiedlichsten Bereichen weiterzubilden. Komplexe Fälle werden bei Bedarf mit dem Landesjugendamt besprochen, analysiert und angemessene Maßnahmen erarbeitet. Die Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt stärkt die Effektivität des Kinderschutzkonzeptes und gewährleistet, dass alle Aktivitäten im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stehen.

8.7.2 Jugendamt

Das Zusammenwirken mit dem Jugendamt ist entscheidend. Dazu gehören:

- Ein regelmäßiger Informationsaustausch, um aktuelle Entwicklungen im Bereich Kinderschutz zu besprechen.
- Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen wurden miteinander besprochen.
- Bei konkreten Kinderschutzmaßnahmen wird das Jugendamt mit eingebunden, um so eine effektive Maßnahme zu gewährleisten.
- Ressourcen des Jugendamtes bzgl. Schulungen der Mitarbeiter*innen werden von uns regelmäßig genutzt.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt stärkt die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes.

8.7.3 Fachberatung

Als Fachberatung für die paritätischen Wohlfahrtsverbände im Rhein-Kreis-Neuss steht uns Frau Küper zur Seite. Regelmäßige Treffen auf Leitungsebene aller Kindergärten im Rhein-Kreis-Neuss des paritätischen Wohlfahrtsverband und kurzfristige Treffen und Absprachen mit Frau Küper unterstützen und bereichern die Arbeit der Fachkräfte.

9 Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitung

9.1 Verfahrenswege bei individueller Kindeswohlgefährdung

Eine strukturierte Vorgehensweise bei individueller Kindeswohlgefährdung ist grundlegend. Das folgende Schaubild zeigt das genaue Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung für beide Kindergärten der KiGa 71 e.V. Die einzelnen Schritte sind dem pädagogischen Fachpersonal bekannt und bewusst. Neue Mitarbeiter*innen werden umgehend über das Verfahren geschult und informiert. Im Rahmen des Verfahrens sind die einzelnen Schritte und Vereinbarungen sorgfältig zu dokumentieren.

§8a Abs. 4 SGB VIII-Verfahrensschritte:

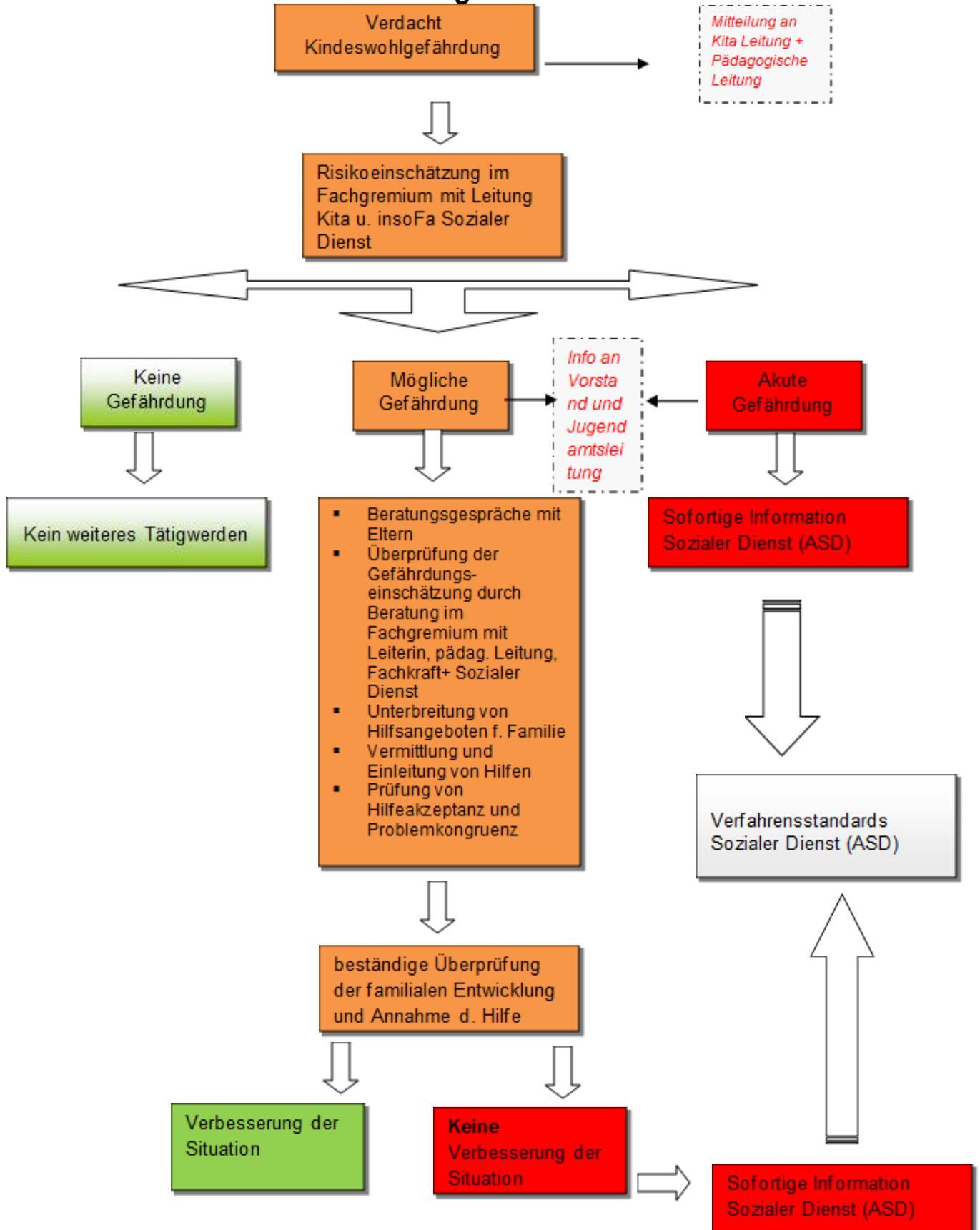
- Verpflichtung der Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (in der Regel mit der Leitung und dem pädagogischen Vorstand)
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Einbezug der Erziehungsberechtigten und Kind, sofern der Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird.
- Erstellung eines individuellen Hilfe- bzw. Schutzkonzept für das betroffene Kind.
- Fachkräfte sollen Erziehungsberechtigte so unterstützen, dass diese Hilfen in Anspruch nehmen, falls erforderlich.
- Wenn die überlegten Maßnahmen/Hilfen den Schutz nicht sicherstellen oder die Erziehungsberechtigten keine Hilfe annehmen, ist das Jugendamt (ASD) zu informieren.

Ausnahme:

„Besteht eine akute Gefährdung, die das sofortige Tätigwerden des Jugendamtes (ASD) erfordert, muss die Kita direkt das Jugendamt (ASD) informieren.“

(Passek, Janina, Landesjugendamt Rheinland,2022 ([Themenkomplex Kinderschutz und Institutionelles Schutzkonzept \(padlet.com\)](#))

Ablaufdiagramm



Wichtige Ansprechpartner:

Aufsichtsrat (1. Vorsitzende): Linda Gebler Tel.: 01723206201

Hauptamtlicher Vorstand Pädagogik: Stephanie Selting Tel.: 0173 3266170

Die Fachberatung Kinderschutz erfolgt in Meerbusch durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Erziehungsberatungsstelle.

Jugendamt Abteilungsleiterin: Frau Päßgen Tel.:02159 916475

ASD-Bereitschaftsdienst: Tel.: 02159 916528

9.2 Verfahrenswege bei institutioneller Kindeswohlgefährdung

Diese Meldepflichten beziehen sich auf Anhaltspunkte, die innerhalb der Einrichtung liegen. Grenze ist hier nicht die Gefährdung des Kindeswohls, sondern Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen.

Gemäß §47 Abs.1Nr.2 SGB VIII haben Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde (Landesjugendamt) unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen (oder anderen Personen)
 - Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen
 - Besonders schwere Unfälle von Kindern: und jeder Einsatz von Rettungswagen (RTW)
 - Massive Beschwerden (kinderwohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)
 - Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
 - Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
 - Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern
- (Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland 2022)

Die Leitung der Einrichtung teilt ihre Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls eines Kindes innerhalb der Einrichtung dem pädagogischen Vorstand mit. Nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung erfolgt gegebenenfalls eine Meldung des Trägers an das Landesjugendamt. Der Schutz unserer Kinder hat oberste Priorität. Um unseren Kindern den bestmöglichen Schutz zu bieten, bedienen wir uns dazu einem Handlungsleitfaden zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII erstellt von unserem Dachverband „Der Paritätische Nordrhein-Westfalen“ **Dieser wird zu allen unterschiedlichen Anlässen hinzugezogen.**

Im Folgenden sind die Handlungspläne für nachfolgende Anlässe zu beachten:

- Meldung § 47 bei Gefährdung durch Mitarbeitende
- Meldung § 47 bei Gefährdung der Kinder untereinander
- Meldung § 47 bei Personalunterschreitung
- Meldung § 47 bei sonstigen Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen

Meldung § 47 bei Gefährdung durch Mitarbeitende

1. Eine konkrete Situation wird wahrgenommen, einen vagen Verdacht oder eine Beschwerde auf Gewalt innerhalb der Kindertageseinrichtung (*siehe Anhang A Hinweise und Beispiele zu meldepflichtigen Ereignissen bei pädagogischen Fehlverhalten nach der Empfehlung des LVR und LWL*).
2. Zunächst Feststellung von welcher Person Gewalt ausgeht. Welche Art von Gewalt liegt vor und tritt die Situation zum ersten Mal auf oder wiederholt?
 - a) Gewalt/Grenzüberschreitendes Verhalten durch Mitarbeitende
 - b) Gewalt/grenzüberschreitendes Verhalten durch Personen mit Leitungsverantwortung
3. Ist es möglich mit der übergreifigen Person ein kollegiales Gespräch zu führen und fühlst du dich dazu in der Lage? Kann die Situation durch ein Gespräch

gelöst werden? (Nach § 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG ein Recht auf eine anonyme Fachberatung)

a) Mitarbeiter:

Ja: Dokumentiere dein Gespräch und ggf. gemeinsam getroffene Vereinbarungen und informiere deine Leitung.

Nein: Informiere deine Leitung. Einschätzung (*unter Berücksichtigung Anlage A*) der Situation durch die Leitung – Information an den Vorstand.

b) Person mit Leitungsverantwortung:

Ja: Dokumentiere das Gespräch und ggf. gemeinsam getroffene Vereinbarungen und informiere den Vorstand.

Nein: Fachberatung in Anspruch nehmen und Meldung an den Vorstand.

4. Bewertung und Einschätzung der Situation.

a) **Mitarbeiter:** Durch den Vorstand (Träger) in Absprache mit der Leitung

b) **Person mit Leitungsverantwortung:** Durch den Vorstand (Träger)

5. Wird die Situation als Meldepflichtig eingeschätzt?

Ja: Meldung an das Landesjugendamt nach § 47 SGB VIII durch den Träger. Parallel die Information an das örtliche Jugendamt über die Meldung an das Landesjugendamt.

Weitere Maßnahmen mit dem Landesjugendamt prüfen (z.B. Rehabilitation, arbeitsrechtliche Konsequenzen) Hinweis: Prozess Evaluieren (*siehe Handlungsleitfaden zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII vom Paritätischen*)

Nein: Aufarbeitung nach dem Kinderschutzkonzept (Rehabilitation, ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen, etc.)

Hinweis: Sobald arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen/eintreten, muss immer eine Meldung nach § 47 SGB VIII erfolgen.

6. Gesprächsvorbereitung Elterngespräch von betreffendem Kind

Meldung § 47 SGB VIII bei Gefährdung der Kinder untereinander

1. Leitung informieren
2. Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen
 - a) Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, ggf. weiteren Mitarbeiter*innen
 - b) Vorstand informieren
3. Gegebenenfalls externe Expertise einholen
 - a) Bei Erhärtung der Ausgangsvermutung externe Fachkraft hinzuziehen
 - b) Ggf. Gespräche führen mit dem Übergriff verdächtigen Kindes, dem betroffenen Kind und ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen
4. Sorgeberechtigte einbeziehen
 - a) Des übergriffigen Kindes
 - b) Des gefährdeten Kindes
5. Risikoanalyse abschließen
 - a) Einschätzung der Gefahr durch den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand und ggf. externen Fachkraft
6. Wird die Situation als Meldepflichtig eingeschätzt?
 - a) **Ja:** Meldung an das Landesjugendamt nach § 47 SGB VIII durch den Träger. Parallel die Information an das örtliche Jugendamt über die Meldung an das Landesjugendamt.
Weitere Maßnahmen mit dem Landesjugendamt prüfen.
Hinweis: Prozess Evaluieren (*siehe Handlungsleitfaden zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII vom Paritätischen*)
 - b) **Nein:** Aufarbeitung nach dem Kinderschutzkonzept (*interne Reflexion mit dem Team, ggf. Schutzkonzept überprüfen/anpassen*).

Meldung nach § 47 SGB VIII bei Personalunterschreitung

1. Erkennen des Personalengpasses (Leitung)
 - a) Überwachung der Personalbesetzung
 - b) Frühe Warnzeichen erkennen (Überlastung des Teams, Personalabgänge, häufige Krankheitsfälle)
2. Sofortige Maßnahme bei Personalengpass
 - a) Notfallkonzept greift (siehe Anhang)
 - b) Vorstand wird informiert
3. Wird die Situation als Meldepflichtig eingeschätzt?
 - a) Wenn der Personalengpass die Betreuungssituation gefährdet oder das Kindeswohl beeinträchtigt, ist eine Meldung notwendig (siehe Notfallkonzept)
4. Nach der Meldung
 - a) Umsetzung der vom Jugendamt empfohlenen Maßnahmen
 - b) Kontinuierliche Beobachtung der Betreuungssituation
5. Präventive Maßnahmen
 - a) Frühzeitige Personalplanung- und Entwicklung
 - b) Aufbau eines Netzwerks für kurzfristige Vertretung

Meldung nach § 47 SGB VIII bei sonstigen Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen

1. Eine konkrete Situation wird wahrgenommen
2. Leitung informieren
3. Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen
(*Handlungsleitfaden zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII vom Paritätischen nutzen*)
 - a) Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, ggf. weiteren Mitarbeiter*innen
 - b) Vorstand informieren
4. Situationsanalyse mit dem Vorstand vornehmen
5. Meldung nach § 47 SGB VIII erforderlich?
 - a) **Ja:** Durchführung der Meldung

Weitere Schritte zur Bearbeitung des Ereignisses (*siehe Seite 5 Handlungsleitfaden zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII vom Paritätischen*)
 - b) **Nein:** Beobachtung der Situation, wiederholte Prüfung notwendig?

Ausblick

Mindestens einmal jährlich soll das bestehende Schutzkonzept mit den Beteiligten besprochen und überprüft werden. Im Zuge der Beteiligung der Kinder und der Eltern sollen in einem nächsten Schritt Fragebögen entworfen werden um Eltern und Kinder angemessen zu beteiligen und diese mit in das Gewaltschutzkonzept aufgenommen werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung sollen regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz für die pädagogischen Fachkräfte angeboten werden.

Hinweise und Beispiele zu meldepflichtigen Ereignissen bei pädagogischen Fehlverhalten nach der Empfehlung LVR und LWL

- Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen oder anderen in der Einrichtung tätigen Personen
- Aufsichtspflichtverletzung (z.B. Kind falscher/nicht berechtigter Person mitgegeben, Kind verlässt (unbemerkt) die Einrichtung/das Einrichtungsgelände)
- Übergriffe/Gewalt ausüben, nicht verhindern
- Übergriffe/Gewalt zwischen Kindern nicht verhindern, unterbrechen
- Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt (z.B. Kinder ohne Einverständnis streicheln, kuscheln, übermäßiger unangebrachter Körperkontakt, küssen, etc.)
- Unangemessenes Erziehungsverhalten (z.B. Zwang zum Schlafen, Zwang beim Essen, etc.)
- Isolieren, separieren, einsperren von Kindern
- Fixieren von Kindern
- Verbale und psychische Übergriffe (z.B. grober Umgangston, bloßstellen, herabwürdigen, etc.)
- Androhung und Durchführung unangemessener Erziehungsmaßnahmen und Strafen
- Verletzung der Kinderrechte
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht (z.B. unzureichendes Wechseln von Windeln, Mangelnde Getränkeversorgung, mangelnde Aufsicht, etc.)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen
- Verdacht bzw. bekannt werden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt) über die Einrichtung, Träger oder Mitarbeiter*innen
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- Erhebliche betriebsinterne Konflikte
- Wiederholte Mobbingfälle oder – vorwürfe
- Hinweise auf mangelnde persönliche Eignung von Mitarbeiter*innen (z.B. Rauschmittelkonsum, Medikamentenmissbrauch, akute schwere psychische Erkrankung, körperliche Ungeeignetheit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung, etc.)
- Grenzverletzendes Verhalten von Kindern untereinander
- Körperliche Übergriffe
- Psychische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe